



Gemeindeverwaltungsverband
HARDHEIM-WALLDÜRN
Obere Vorstadtstraße 6 | 74731 Walldürn

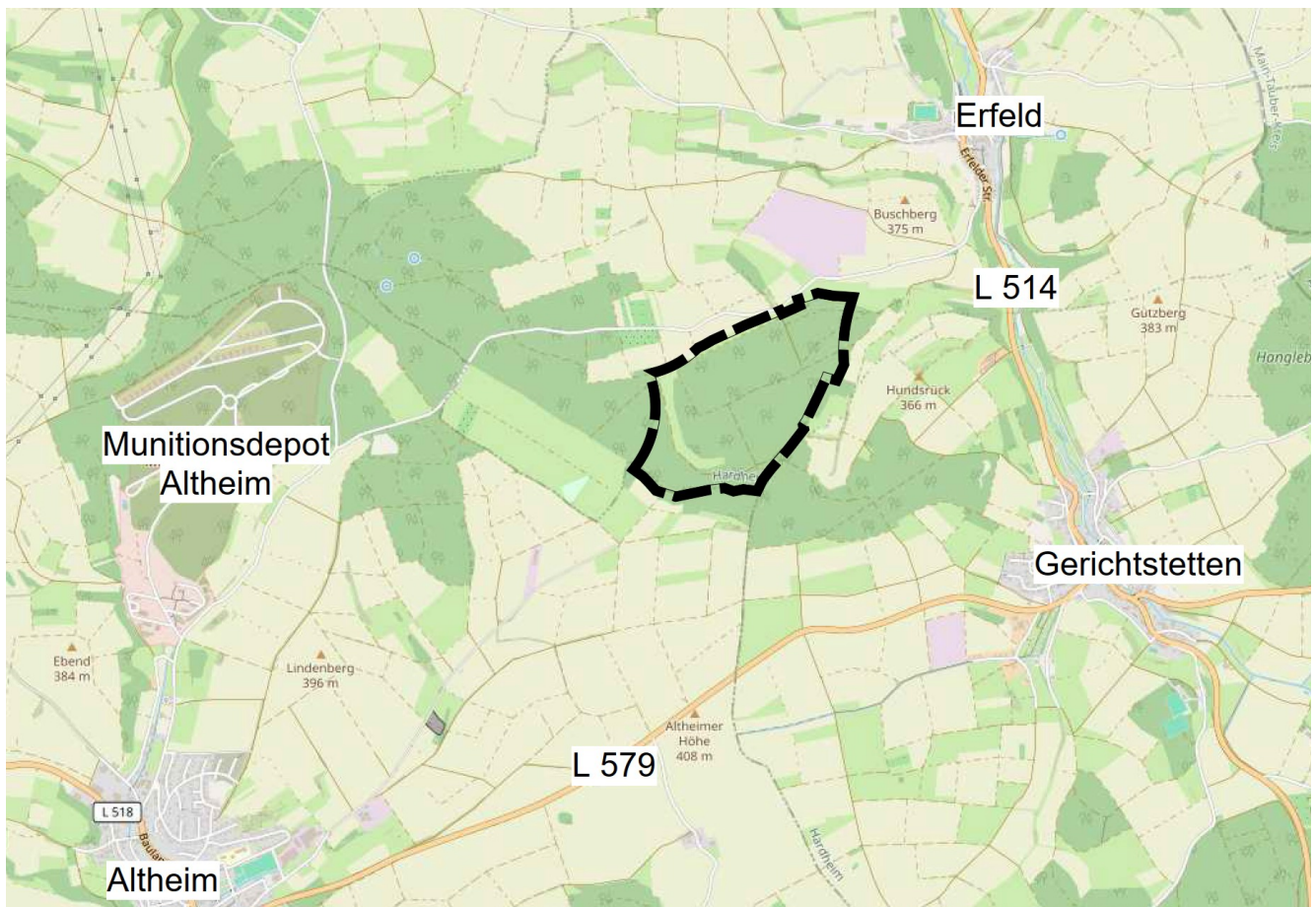
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Flächennutzungsplan 2030 – 26. Änderung **Positivplanung Windenergie Hardheim – Erfeld-Gerichtstetten**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn hat in öffentlicher Sitzung am 21.07.2026 die Aufstellung der 26. Änderung des Flächennutzungsplans 2030 beschlossen, dem Vorentwurf mit Datum vom 22.06.2026 zugestimmt und diese für die weiteren Verfahrensschritte gemäß § 3 und § 4 BauGB freigegeben.

Maßgebend für den Geltungsbereich ist der nachfolgende unmaßstäbliche Lageplan:



Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Vorentwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplans 2030 mit Planzeichnung und der Begründung wird

vom 17.08.2026 bis 25.09.2026

unter dem folgenden Link auf der Internetseite des Gemeindeverwaltungsverbandes veröffentlicht:

<https://www.gvv-hardheim-wallduern.de/auslegung>

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung wird ebenfalls auf der Internetseite des Gemeindeverwaltungsverbandes eingestellt. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden,

- z.B. per E-Mail an info@gvv-hw.de
oder bei Bedarf auch auf anderem Wege z.B.
- schriftlich an den Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn, Obere Vorstadtstraße 6, 74731 Walldürn,
oder
- mündlich zur Niederschrift beim Gemeindeverwaltungsverband während der allgemeinen Sprechzeiten.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können die Planunterlagen im o.g. Zeitraum beim Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn, Obere Vorstadtstr. 6, 74731 Walldürn, EG, Zimmer 3 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Während der Auslegung wird der Bürgerschaft Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Ziel und Zweck der Planung

Die Gemeinde Hardheim ist sich Ihrer Pflicht zur Umsetzung der Energiewende auch auf kommunaler Ebene bewusst und strebt die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Gemeindegebiet an. Der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands

Hardheim-Walldürn enthält keine wirksame Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen und steht dem Vorhaben nicht entgegen. In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sind die von der Gemeinde Hardheim vorgesehenen Windenergiegebiete nicht enthalten. Mit Abschluss des Teilregionalplans Windenergie wären die geplanten Vorhaben zur Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr zulässig.

Die Gemeinde Hardheim sieht daher die Planerfordernis, den Flächennutzungsplan zu ändern. Im Flächennutzungsplan ist die Darstellung von Sonderbauflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Windenergiegebiet“ vorgesehen.

Die Planung folgt den übergeordneten Grundsätzen zum Klimaschutz und Klimaanpassung, welche explizit die Aufnahme von Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien in die Flächennutzungspläne der Kommunen fordern.

Zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung am geplanten Standort wird deshalb die Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB notwendig.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird zu den Belangen des Umweltschutzes im weiteren Verfahren eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Umweltprüfung wird in einem in die Begründung integrierten Umweltbericht dokumentiert.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem LDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Walldürn, den 06.08.2026

Meikel Dörr
Verbandsvorsitzender